

53. Kann der Beklagte im Eheaufhebungsstreit einen Schuldanspruch gegen den Kläger beantragen, ohne Widerklage zu erheben, wenn er aus Verschulden des Klägers auf Scheidung der Ehe klagen könnte oder wenn er zwar das Recht zu dieser Klage verloren hat, die Nichtberücksichtigung jenes Verschuldens aber unbillig wäre?

EheG. §§ 42, 60 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 22. April 1940 i. S. Ehefrau St. (Bekl.)
w. Ehemann St. (Kl.). IV 617/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien sind seit dem 24. Dezember 1920 miteinander verheiratet und haben drei 1923, 1925 und 1927 geborene Kinder. Seit Juli 1934 haben sie keinen Geschlechtsverkehr mehr miteinander gehabt; seit Mai 1936 lebt die Beklagte vom Kläger getrennt. Von

1929 an zeigten sich bei der Beklagten geistige Störungen, wegen deren sie sich wiederholt in ärztliche Behandlung, mehrfach auch in Anstalten, begeben mußte, bis sie schließlich Ende 1935 als unheilbar entlassen wurde.

Mit der im Dezember 1935 erhobenen Klage hat der Kläger in erster Reihe zunächst die Nichtigkeitsklärung, im Berufungsverfahren statt dessen die Aufhebung der Ehe verlangt, weil die Beklagte an Schizophrenie oder einer anderen Geisteskrankheit leide, deren Anlage bei ihr, was er nicht gewußt habe, schon zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesen sei. Hilfsweise hat er die Ehescheidung begehrt, weil die Beklagte, falls sie geistig gesund und für ihr Tun verantwortlich sei, durch ihr Gesamtverhalten in der Ehe (schwerste Vernachlässigung des Haushalts und der Kinder, Schuldenmachen und Lieblosigkeiten) eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet habe, daß ihm dessen Fortsetzung nicht zuzumuten sei. Die Beklagte hat die Klageabstellung bestritten und um Klageabweisung, Hilfsweise für den Fall der Scheidung der Ehe aber um Mitschuldigerklärung des Klägers gebeten, weil dieser sie noch nach dem letzten ehelichen Verkehr wiederholt aus nichtigen Anlässen geschlagen habe, und zwar sogar in Gegenwart der Kinder. Das Landgericht hat nach Anhörung von ärztlichen Sachverständigen dem Hauptklageantrage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hiergegen ist vom Kammergericht nach Zeugenvernehmung und Einholung eines Obergutachtens des Gerichtsärztlichen Ausschusses für Berlin zurückgewiesen worden. Ihre Revision führte zur Aufhebung dieses Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hat dem Verlangen des Klägers nach Aufhebung seiner Ehe mit der Beklagten stattgegeben, weil es gemäß dem Obergutachten des Gerichtsärztlichen Ausschusses entgegen den früheren Gutachten heute als erwiesen ansieht, daß die Beklagte an Schizophrenie, also an einer Erbkrankheit, leidet, und weil es dem Kläger glaubt, daß er bei der Eheschließung von jener auch damals schon vorhandenen krankhaften Veranlagung der Beklagten noch nichts gewußt habe und andernfalls bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe wegen der Übertragbarkeit der Anlage auf die Nach-

kommenschaft von der Heirat Abstand genommen hätte. Diese Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Was die Revision dagegen vorbringt, greift nicht durch.

Die Revision beachtet nicht, daß dem Gerichtsärztlichen Ausschuss infolge der vom Berufungsgericht vorgenommenen Beweiserhebung und der von ihm selbst ausgeführten Ausfragung der Beklagten ein Beweisstoff vorlag, der den früheren Sachverständigen nicht zu Gebote stand, und daß auch das Erscheinungsbild der Krankheit sich bei der Beklagten in der seitdem abgelaufenen Zeit verändert haben kann. Wenn deshalb der Gerichtsärztliche Ausschuss auf Grund der jetzt gegebenen Sachlage überzeugt war, auch ohne eine längere Anstaltsbeobachtung und ohne eine körperliche Untersuchung der Beklagten bei dieser mit Sicherheit Schizophrenie annehmen zu können, so hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, dem entgegenzutreten. Diese Feststellung aber hat er mit aller Bestimmtheit getroffen, wenn er in seinem Gutachten mit eingehender Begründung sagt, daß nach seinem Ermessen bei der Beklagten eine Schizophrenie vorliege, und dann hinzufügt, er habe sich zwar, da die Beklagte sich nicht habe körperlich untersuchen lassen, nicht selbst davon überzeugen können, daß bei ihr jetzt keine Körperkrankheit bestehe, habe aber keinen Grund, die Feststellung von Schizophrenie in Zweifel zu ziehen; denn die Beklagte habe bei den Untersuchungen im Sanatorium, wo zuerst der Schizophrenieverdacht aufgekommen sei, und sodann durch Medizinalrat Dr. W. keine Zeichen einer organischen Krankheit des Zentralnervensystems aufgewiesen. Zudem würde eine organische Gehirnkrankheit, die freilich im Anfang ähnliche Anzeichen haben könne, inzwischen mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit einen anderen Verlauf genommen haben; auch seien bei der Beklagten, wie von ihm beiläufig, aber genau beobachtet worden sei, die Pupillenwirkungen auf Licht ungestört und grob merkbare Anzeichen einer organischen Gehirnkrankheit nicht vorhanden. Die Schlussfeststellung des Gutachtens, die Beklagte habe einen geistigen Ausfallszustand nach Schizophrenie, sei also geisteskrank und diese Geisteskrankheit habe einen solchen Grad erreicht, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Eheleuten aufgehoben sei und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden könne, ist keineswegs unklar; sie besagt nichts anderes, als daß sich die Persönlichkeit der Beklagten nach den wiederholten, deutlich sichtbaren Krankheitsfällen, wie es

für die Schizophrenie bezeichnend ist, heute bereits unverkennbar dauernd ins Krankhafte verändert habe (vgl. Gütt-Rudin-Ruttka Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 2. Aufl. 1936 Bem. 13 zu § 1). In ihrer Fassung erklärt sich die Feststellung aus der dem Gerichtsärztlichen Ausschuß vom Berufungsgericht gestellten Frage nach dem Vorliegen des Tatbestandes des § 51 EheG. Die Revision verkennet, daß es sich bei der Schizophrenie um eine verdeckt vererbliche Krankheitsanlage handelt und daß deshalb die Kinder der Parteien, obgleich sie ebenfalls Träger dieser Erbanlage sind, keineswegs selber erscheinungsbildlich krank sein müssen. Daraus, daß sich bisher bei keinem von ihnen Anzeichen von Schizophrenie gezeigt haben, folgt deshalb nichts gegen die Annahme, daß die Beklagte daran erkrankt sei. Es ändert auch nichts daran, daß die Kinder, selbst wenn es bei ihnen niemals zu einem sichtbaren Ausbruch der Krankheit kommen sollte, diese krankhafte Erbanlage doch jedenfalls an ihre etwaigen Nachkommen zu übertragen vermögen und bei diesen, falls deren anderer Elternteil Träger der gleichen Anlage sein sollte, die Krankheit zu sichtbarem Ausbruch kommen kann. Deshalb liegt kein Mangel des Gutachtens darin, daß es sich nicht ausdrücklich mit dem bisherigen Fehlen von entsprechenden Krankheitserscheinungen bei den Kindern der Parteien auseinandergesetzt hat. Ebensovienig kann es rechtlich beanstandet werden, daß das Berufungsgericht trotzdem davon ausgegangen ist, der Kläger könne mit der Beklagten keine erbgesunden Kinder erzeugen, und ihm deshalb geglaubt hat, er hätte die Beklagte bei Kenntnis ihrer Erbkrankheit in richtiger Würdigung des Wesens der Ehe nicht geheiratet.

Mit Recht rügt dagegen die Revision, daß das Berufungsgericht auf den Antrag der Beklagten, den Kläger für schuldig zu erklären, überhaupt nicht eingegangen ist. Dieser war zwar nur für den Fall einer Scheidung der Ehe auf den Hilfsklageantrag hin ausdrücklich gestellt. Die Annahme lag aber nahe, daß die Beklagte in Wirklichkeit auch für den Fall einer Cheaufhebung zufolge des Hauptklageantrags die gleiche Schuldfeststellung begehrte, weil diese dabei für sie, insbesondere wegen ihrer Unterhaltsansprüche gegen den Kläger, dieselbe Bedeutung gewinnen konnte. Das Berufungsgericht hätte deshalb die Beklagte hierüber befragen müssen. Wie die Revision glaubhaft geltend macht, würde die Beklagte dann ihren Antrag dahin erläutert und berichtigt haben. Ebenso wie bei der Scheidungsklage gilt auch

der Eheaufhebungsklage gegenüber: Wenn der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens hätte klagen können, oder wenn er zwar dieses Recht bereits verloren hat, die Nichtberücksichtigung jenes Verschuldens aber unbillig wäre, so steht es ihm frei, die Schuldigerklärung des Klägers zu verlangen. Das ist zwar im Ehegesetz nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber als von ihm gewollt aus dem Zusammenhange seiner Bestimmungen. Der erkennende Senat hat dies schon in einem nicht veröffentlichten Urteil IV 33/39 vom 19. Juni 1939 bargelegt und wie folgt begründet: „Da im Gegensatz zur früheren Anfechtungsklage die Klage auf Aufhebung im Fall ihres Erfolges die Ehe nicht mit rückwirkender Kraft, sondern erst mit der Rechtskraft des Aufhebungsurteils löst (§ 34 EheG.), ist es nicht mehr so, daß bei Erfolg der Aufhebungsklage das Verhalten der Ehegatten während des Bestehens der Ehe keine Rolle spielt. Nach früherem Recht mußte das so sein, weil sich durch die erfolgreiche Anfechtung ergab, daß eine wirksame Ehe überhaupt nicht bestanden hatte, die Ehe also auch keine Ehepflichten hatte erzeugen können. Mit dem Erfolge der Anfechtungsklage erledigte sich deshalb zwangsläufig eine etwaige Scheidungswiderklage. Folgerichtig bestimmt jetzt § 18 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 das Gegenteil insofern, als beim Zusammentreffen einer begründeten Aufhebungs- mit einer begründeten Scheidungsklage — wenngleich dann nur auf Aufhebung der Ehe erkannt wird — auch die den Erfolg der Scheidungsklage begründende Schuld eines Ehegatten im Schuldausspruch zu berücksichtigen ist. Das gleiche gilt von der Schuldfeststellung, die nach §§ 60, 61 EheG. auf Grund eines Schuldantrages des auf Scheidung verklagten Ehegatten gegenüber dem Scheidungskläger zu treffen ist. In der Schulfrage wird also auch bei Aufhebung der Ehe das Verhalten der Ehegatten in der Ehe ohne Rücksicht auf die Aufhebungsklage gewürdigt, abgesehen davon, daß auch die Aufhebung selbst zu einer Schuldfeststellung führen kann. Im letzten Falle wird die Schuld an Aufhebung und Scheidung berücksichtigt. Aufhebung und Scheidung werden also gleich behandelt. Das ist der eine hier in Betracht kommende Gesichtspunkt. Der andere ergibt sich aus folgender Erwägung: Bei der Scheidungsklage ist auch ohne Erhebung der Widerklage ein Schuldantrag des verklagten Ehegatten möglich. Dieser kann bei Scheidung wegen Verschuldens dahin führen,

daß der Kläger für mitschuldig, und bei einer Scheidung aus Gründen, die kein Verschulden des verlagten Ehegatten voraussetzen, daß der Kläger für schuldig erklärt wird (§ 60 Abs. 3, § 61 Abs. 2 EheG.). Grundsatz ist also, daß auf Verlangen des verlagten Ehegatten das Verschulden des klagenden Ehegatten zu berücksichtigen ist, auch ohne daß der verlagte Ehegatte eine Widerklage zu erheben braucht. Für die Aufhebungsklage fehlt allerdings eine entsprechende Bestimmung. Da aber die Aufhebung der Ehe nicht nur in ihren Folgen der Scheidung gleichsteht (§ 42 EheG.), sondern, wie oben erörtert, auch nach § 18 der 1. Durchführungsverordnung im Schuldausspruch mit der Scheidung auf eine Stufe gestellt wird, so ist nicht einzusehen, weshalb der verlagte Ehegatte bei der Aufhebungsklage dadurch schlechter als bei der Scheidungsklage gestellt sein sollte, daß er nur durch Erhebung der Scheidungswiderklage die Berücksichtigung des schuldhaften Verhaltens des klagenden Ehegatten in der Ehe erreichen könnte. Dem Sinne der genannten Bestimmungen wird man nur gerecht, wenn man § 60 Abs. 3, § 61 Abs. 2 EheG. auch für die Aufhebungsklage entsprechend anwendet mit der Folge, daß bei Aufhebung der Ehe aus Verschulden des verlagten Ehegatten sein Mitschuldantrag und im Falle der Aufhebung ohne sein Verschulden sein Schuldantrag zu beachten ist. In diesem Sinn ist daher durch die Rechtsprechung die vom Gesetzgeber gelassene Lücke auszufüllen."

An dieser Rechtsauffassung ist festzuhalten.

Der dargelegte Rechtsfehler nötigt dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben, und zwar wegen des im Ehestreite geltenden Grundsatzes der Einheitlichkeit der Entscheidung in seinem vollen Umfang, und die Sache, da weitere tatsächliche Erörterungen erforderlich sind, zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuvewiesen.